

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Triathlon Potsdam e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Er wurde am 02.03.2011 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Triathlonsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 3 ZIELE UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Ziel und Zweck des Vereins ist es, den Leistungs- und Breitensport Triathlon zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Trainingseinheiten
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/Trainern.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Stadtsportbund Potsdam e.V.
- b) Landessportbund Brandenburg e. V.
- c) Brandenburgischen Triathlon Bund e.V.
- d) Deutsche Triathlon Union e.V.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Alle Mitglieder über 16 Jahre besitzen ein aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzen nur Mitglieder über 18 Jahre.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum 01. Juli und zum 01. Januar zulässig ist und spätestens zu den Stichtagen 01. Juni (Austritt 01. Juli) und 01. Dezember (Austritt 01. Januar) zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied 5 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtung dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Der Auszuschließende ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Beitragsordnung fest.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

a. Aktives Mitglied

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

b. Förderndes Mitglied

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person ab dem 18. Lebensjahr werden. Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Aufnahmebeitrags und der ersten Beiträge. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung. Siehe Mitgliedsbeiträge
Fördernde Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen, haben aber kein Recht auf Sportstättennutzung, Trainingsbetreuung und sonstige trainingsfördernde Maßnahmen.

Die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft ergibt sich aus der Kündigung der Fördervereinbarung.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus den Aufgaben des Vereins
 - j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht mit) gefasst. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu benennen und diesem eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 10 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit eine Beitragsordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des ZT sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem geschäftsführenden Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung, die einen Monat vorher den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wird, gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **an den BTB e.V.** der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sport im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.